



Mosaik

Familienkundliche Vereinigung für das Klever Land e.V.

Benutzerordnung

§ 1 Aufgaben des Archivs

Das MOSAIK-Archiv verwahrt, ordnet, verzeichnet, erschließt und pflegt regionalgeschichtlich bedeutendes Schriftgut öffentlicher und privater Herkunft und stellt es darüber hinaus für Zwecke der privaten und wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung. Außerdem unterhält das MOSAIK-Archiv eine regionalgeschichtliche Präsenzbibliothek.

§ 2 Archivbenutzung

1. Die im MOSAIK-Archiv verwahrten Archivalien können von den Besuchern genutzt werden, soweit dem gesetzliche Bestimmungen, diese Benutzerordnung Hinterlegungsverträge und insbesondere der Erhaltungszustand der Archivalien dem nicht entgegenstehen.
2. Von der Benutzung ausgeschlossen ist Archivgut, dessen Erhaltung durch die Benutzung gefährdet ist oder durch dessen Auswertung die Interessen Dritter, vor allem noch lebender Personen, beeinträchtigt werden können, sowie Archivgut, das nach dem geänderten Personenstandsgesetz vom 01.01.2009 (§ 5 PStG) nicht öffentlich zugänglich ist. Die Fortführungsfristen betragen
 - für die Geburtsregister 110 Jahre
 - für die Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre
 - für die Sterberegister 30 Jahre.
3. Über Ausnahmen von dem Ausschluss der Benutzung entscheidet der Vorstand des MOSAIK-Archivs nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen und wenn ein berechtigtes Interesse der Antragssteller nachgewiesen worden ist.

§ 3 Benutzungsantrag

1. Der Benutzer hat schriftlich auf den hierzu ausgegebenen Formularen einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Mit seiner Unterschrift erkennt er die Benutzerordnung an. Der Antrag gilt nur für den Tag der Nutzung.
2. Die Benutzer verpflichten sich, bei allen Ausarbeitungen und Veröffentlichungen das aus dem MOSAIK-Archiv benutzte Archivgut anzuführen. Von jeder gedruckten, digitalen oder sonstigen Vervielfältigung, die unter Verwendung des Archivgutes und der Bibliothek des MOSAIK-Archivs Kleve erstellt worden ist, ist ein Belegexemplar nach Erscheinen oder Fertigstellen dem Archiv kostenlos zu überlassen.

§ 4 Ordnungsvorschriften

1. Die Benutzung des Archivs ist nur während der Öffnungszeiten möglich.

2. Die Archivalien dürfen nur im Benutzerraum des Archivs benutzt werden.
3. Jede Veränderung an Archivalien, Vermerke, Anstreichungen, Entfernungen von Schriftstücken, Zeichnungen, Siegeln usw. ist verboten.
4. Es ist strikt untersagt, jegliche Konfigurationen bzw. Manipulationen an der Computeranlage oder dem Kopierer vorzunehmen. Änderungen sind nur nach Absprache und im Beisein des Archivpersonals gestattet.
5. Im Benutzerraum sind Rauchen, Essen und Trinken nicht erlaubt.
6. Mitgebrachte PCs dürfen nur verwendet werden, wenn andere Benutzer nicht gestört werden.
7. Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört werden.
8. Gespräche im Benutzerraum sind möglichst leise zu führen, damit andere Nutzer ungestört arbeiten können. Ansonsten stehen für Unterhaltungen die Gemeinschaftsküche oder andere Räumlichkeiten zur Verfügung.
9. Den Weisungen des Archivpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5 Haftung des Benutzers

Archivgut, Bücher und technische Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Erstgenannte sind nach Benutzung an die ursprüngliche Stelle der Archivordnung zurückzustellen. Die Benutzer haften für alle von ihnen verursachten Beschädigungen, Veränderungen und Verluste.

§ 6 Ausschluss eines Besuchers aus dem Archiv

Bei Verstößen gegen diese Benutzerordnung haben die Mitarbeiter des Archivs das Recht, Benutzer aus dem Archiv zu verweisen. Insbesondere kann ein Ausschluss erfolgen, wenn der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat. Der Ausschluss gilt für den jeweiligen Öffnungstag. Ein längerfristiges Verbot zur Benutzung des Archivs kann nur der Vorstand des MOSAIK-Archivs beschließen und aussprechen.

§ 7 Reproduktionen

Archivgut darf nur mit den vom Verein MOSAIK zur Verfügung gestellten Mitteln reproduziert werden. Fotografieren ist nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Archivaufsicht möglich.

§ 8 Kosten der Benutzung

Für die Benutzung des MOSAIK-Archivs ist die jeweils gültige Gebührenordnung ausschlaggebend.

§ 9 Inanspruchnahme der Archivmitarbeiter

Die Mitarbeiter des MOSAIK-Archivs sind ehrenamtlich tätig. Die Benutzer können durch die Archivbetreuer beraten und unterstützt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.